

Ohne Unternehmensvollmacht droht die Insolvenz

Rund 90 Prozent der Menschen haben keine Vorsorgevollmacht, etwa 70 Prozent keine Patientenverfügung. Bei Handwerkern und Unternehmern sieht es noch düsterer aus. Kaum ein Selbstständiger verfügt über eine Unternehmensvollmacht. Wie sorgt man richtig vor?

Verstirbt der Chef, ist alles weitgehend geregelt. Wenn es kein Testament gibt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Dann dürfen verwandte Erben über die Belange des Betriebs entscheiden.

Was aber passiert, wenn der Chef ausfällt und noch lebt? Wenn er Betreuungsfall und nicht geschäftsfähig ist? Besonders heikel ist das in Handwerksbetrieben und in Ein-Personen-Gesellschaften mit einem geschäftsführenden Gesellschafter. Dann steht alles still.

In größeren Gesellschaften ist ein Todesfall meistens über den Gesellschaftervertrag geregelt. An einen Betreuungsfall denkt dabei kaum jemand.

Insolvenz im Betreuungsfall?

Jeder Mensch kann unvermittelt – durch Krankheit oder Unfall – in die Lage kommen, wichtige Dinge des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können. Im Betreuungsfall entscheidet ein anderer über die persönlichen Angelegenheiten.

Das betrifft medizinische Maßnahmen ebenso wie Vermögensangelegenheiten oder den geschäftlichen Bereich. Wer führt dann das Geschäft weiter oder vertritt Gesellschafterangelegenheiten?

Fällt der Inhaber oder Teilhaber eines Unternehmens im Betreuungsfall länger oder dauerhaft aus, entsteht eine Gefahr für das Geschäft und damit auch für die finanzielle Sicherheit der Familie und nicht zuletzt der Mitarbeiter.

Ein fachfremder Fremder bestimmt.

Im Betreuungsfall besteht keine automatische Vertretungsmöglichkeit durch Familienangehörige. Weder im privaten noch im geschäftlichen Bereich.

Denn gültige Rechtsgeschäfte für volljährige Personen dürfen gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch nur dann andere Personen durchführen, wenn dafür eine gültige Vollmacht vorhanden ist. Ehepartner, Verwandte und Familienangehörige sind nicht zur automatischen Vertretung berechtigt.

Wenn Sie bereits eine Vorsorgevollmacht besitzen, gehören Sie zu den wenigen Selbstständigen, die das erledigt haben. Herzlichen Glückwunsch! Und ... haben Sie **auch eine Unternehmensvollmacht integriert?**

Prüfen Sie, ob in Ihrer Vollmacht der geschäftliche Bereich abgedeckt ist. Meistens ist das nicht der Fall, weil üblicherweise Vorlagen verwendet werden, die das Gewerbe nicht berücksichtigen. Dann kann im Betreuungsfall ein Bevollmächtigter ohne Gerichtseteiligung den Vollmachtgeber nur im privaten Bereich vertreten.

Für das Geschäft bestellt das Gericht jedoch oft einen fremden und meist fachfremden Betreuer. Der kümmert sich um alle Belange des Geschäfts, die Familie und auch Mitarbeiter haben nichts zu sagen.

Die Lösung

Verhindern kann man das, wenn man eine Gesamtvollmacht mit Unternehmervollmacht fertigen lässt. Nach der Erstellung sollte man mindestens für sichere Hinterlegung, schnelle Verfügbarkeit und stets aktuelle, den sich ändernden Lebensumständen angepasste Dokumente sorgen.

Vollmachten müssen auch in späteren Jahren im Fall der Fälle rechtskonform wirksam sein. So soll die Patientenverfügung laut Bundesjustizministerium alle zwölf Monate überprüft werden, um die reibungslose Anerkennung sicher zu stellen.

Ein Entscheid des Bundesgerichtshofs aus dem Juli 2016 untermauert, dass nur umfassende und konkrete Vollmachten und Verfügungen anerkannt werden.

Es muss schriftlich und situationsbezogen festgelegt sein, welche konkreten Wünsche der Vollmachtgeber bezüglich medizinischer Behandlungen und Maßnahmen hat. Auch die Befugnisse des Bevollmächtigten dazu sind konkret zu fixieren. Dienstleister wie JURA DIREKT bieten dazu Unterstützung und einen Service, der das dauerhaft automatisch erledigt.